

V BLw 5/56B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Rentenempfängers Karl J. [REDACTED] in L. [REDACTED], Kreis G. [REDACTED],
G. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerde- und Rechtsbe-
schwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in H. [REDACTED],

g e g e n

1.) den Landwirt Ferdinand J. [REDACTED] in L. [REDACTED], Kreis G. [REDACTED],
G. [REDACTED] Str. [REDACTED],

2.) die Amtmannswitwe Lucie J. [REDACTED] geb. H. [REDACTED] in B. [REDACTED],
M. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechtsbe-
schwerdegegner,

zu 1.) vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in G. [REDACTED],

zu 2.) vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in B. [REDACTED],
[REDACTED],

wegen Erteilung einer Bietgenehmigung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 27. April
1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche
sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepen-
brock

beschlossen:

- I. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt a. Main vom 8. Dezember 1955 wird
auf Kosten des Antragstellers, der den An-
tragsgegnern die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten
hat, als unzulässig verworfen.
- II. Der Geschäftswert wird für die Rechtsbeschwerde-
instanz auf 3000.- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Landwirt und Wagner Wilhelm J. [redacted] sen. war Eigentümer der im Grundbuch von L. [redacted] Band [redacted] Blatt 466 eingetragenen Ackerflächen von 1,1417 ha und als Alleinerbe seiner vorverstorbenen Ehefrau der im Grundbuch von L. [redacted] Band [redacted] Blatt 467 eingetragenen Hof- und Gebäudefläche G. [redacted] Str. [redacted] von 1038 qm nebst den dazu gehörigen Ländereien von zusammen 2,3060 ha, insgesamt also von 3,55 ha. Er hinterließ bei seinem Tode am 14. Mai 1939 drei Söhne Wilhelm, Ferdinand und Karl J. [redacted]. Der älteste Sohn Wilhelm, der im Osten vermißt war und für tot erklärt worden ist, ist von seiner Witwe Lucie J. [redacted] geb. H. [redacted] als Alleinerbin beerbt worden.

Nach einem von dem Erblasser am 3. Januar 1939 errichteten privatschriftlichen Testament sollte sein Sohn Karl "Haus- und Hofraum" mit lebendem und totem Inventar erhalten, die auf etwa 1000,- RM veranschlagte Belastung übernehmen und an seine Brüder Wilhelm und Ferdinand je 2000,- RM als Abfindung zahlen.

Auf dieses Testament gestützt erhob der Antragsteller gegen seinen Bruder Ferdinand Klage auf Auflassung der Hofreite an ihn. Unter Zurückweisung des Leistungsantrages gab in jenem Rechtsstreit das Berufungsgericht, das in der testamentarischen Bestimmung eine Teilungsanordnung sah, durch Urteil vom 6. November 1950 dem hilfsweise gestellten Feststellungsantrag in der Weise statt, daß es Ferdinand J. [redacted] für verpflichtet erklärte, vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts, seinem Bruder Karl J. [redacted] das Hausgrundstück und den Hofraum G. [redacted] Str. [redacted] nebst Inventar zu übergeben, ihm das genannte Grundstück aufzulassen und in seine Eintragung als Eigentümer einzuwilligen.

- 3 -

Die Witwe Lucie J. hatte den diesbezüglichen Anspruch des Antragstellers bereits vorher anerkannt.

In dem von dem Antragsteller alsdann anhängig gemachten Genehmigungsverfahren betreffend die Überlassung der Hofreite haben Amtsgericht und Oberlandesgericht die nachgesuchte Genehmigung mit der Begründung versagt, daß der Antragsteller nicht Landwirt im Sinne des § 8 Abs 1 Nr 1 Hess.DVO z. KRG Nr 45 sei.

Nach Abschluß dieses Verfahrens haben die Miterben des Antragstellers die Zwangsversteigerung der Nachlaßgrundstücke zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft beantragt. Der Antragsteller und der Antragsgegner zu 1) haben beantragt, ihnen die Bietgenehmigung für dieses Verfahren zu erteilen, und zwar Ferdinand J. bezüglich sämtlicher Grundstücke, der Antragsteller dagegen unter Beschränkung auf das Hausgrundstück. Dem Antragsgegner zu 1) ist diese Genehmigung mit der Maßgabe erteilt worden, daß nur ein Gesamtausgebot der Grundstücke zulässig sei. Den Antrag des Antragstellers hat das Amtsgericht mit der Begründung zurückgewiesen, daß er die Landwirtschaft nicht wie ein ordentlicher Landwirt betreibe und die gesonderte Versteigerung des Haus- und Hofgrundstückes einerseits und der Ländereien andererseits zu einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Anwesens führen würde.

Zur Begründung seiner sofortigen Beschwerde hat der Antragsteller u.a. vorgebracht, sein Bruder Ferdinand, der das Anwesen bewirtschaftete, besitze bereits eine Hofstelle, nämlich die Hofreite seiner Schwiegereltern, die sogenannte S. sche Hofreite, die zwar in ihrem jetzigen



1

Zustand zu klein sein dürfte, sich aber durch entsprechende Investitionen mühelos auf den erforderlichen Umfang erweitern lasse. Er hat daraus gefolgert, daß, falls sein Bruder die elterliche Hofreite ersteigern sollte, die S[REDACTED]'sche Hofreite den landwirtschaftlichen Zwecken zwangsläufig entzogen würde, und weiter geltend gemacht, daß es zweckmäßiger erscheine, wenn andere Landwirte in L[REDACTED] ihre Ländereien durch Ersteigerung einzelner Grundstücke vergrößern könnten.

Nach Anhörung der Beteiligten und der Land- und Forstwirtschaftskammer H[REDACTED] hat das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er seinen Genehmigungsantrag weiter verfolgt. Die Antragsgegner haben im Rechtsbeschwerdeverfahren keine Anträge gestellt.

II.

Das Oberlandesgericht hat sich zunächst mit der Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde auseinandergesetzt und sie bejaht. In der Sache selbst hat es dahingestellt gelassen, ob der Antragsteller wirtschaftsfähig im Sinne des § 8 Abs 1 Nr 1 Hess.DVO z.KRG Nr 45 ist, weil ihm die nachgesuchte Bietgenehmigung schon nach § 8 Abs 1 Nr 2 aaO versagt werden müsse. Das Beschwerdegericht hat den Standpunkt eingenommen, daß die gesonderte Versteigerung der Hofreite zu einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Betriebes führen würde. Nach seiner Ansicht müssen im öffentlichen Interesse nicht nur leistungsfähige und krisenfeste Höfe in der

Mindestgröße einer selbständigen Ackernahrung, sondern auch kleinere Anwesen, die nur in Verbindung mit einem Nebenerwerb die Existenz des Eigentümers und seiner Familie sichern, erhalten und vor einer Zerschlagung geschützt werden. Das Oberlandesgericht hat weiter erwogen, daß sich das Streben nach Erhaltung der gesunden und krisenfesten, wenn auch kleinen Betriebe mit dem öffentlichen Interesse an einer gesunden Bodenverteilung und der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung zur Sicherung der Volksernährung decke. Es hat deshalb geglaubt, der Trennung von Hofreite und Ländereien nicht zustimmen zu können, zumal da der Antragsteller seinen Bruder Ferdinand nicht auf die S. [REDACTED]'sche Hofstelle verweisen könne; denn diese würde als selbständige und alleinige Hofreite für die Ländereien des Joh'schen und des S. [REDACTED]'schen Betriebes nicht ausreichen, da sie für diese Zwecke zu klein sei. Eine Erweiterung dieser Hofreite hat das Beschwerdegericht wegen der hierfür erforderlichen erheblichen Geldmittel für nicht möglich erachtet. Es hat schließlich auch in dem Erwerb des J. [REDACTED]'schen Anwesens durch Ferdinand J. [REDACTED] keine Verletzung des § 8 Abs 1 Nr 3 Hess. DVO z. KRG Nr 45 gesehen, weil dieser nicht Eigentümer der S. [REDACTED]'schen Hofstelle sei, sondern ihm lediglich als Miterbe ein Anteil von 1/4 zustehe und dem S. [REDACTED]'schen Anwesen auch die wirtschaftliche Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes fehle.

Der Antragsteller wirft dem Beschwerdegericht vor, bei der Bejahung der unwirtschaftlichen Zerschlagung von einem nicht zutreffenden Sachverhalt ausgegangen zu sein. Er macht geltend, der entscheidende Faktor des Anwesens sei das Hausgrundstück; denn bei ihm handle es sich um ein Geschäftshaus, das als Wohnhaus und Betriebswerkstätte für die Wagnerei des Erblassers gedient habe. Nach seiner

Darstellung ist die Wagnerei der weit überwiegende Erwerbsteil gewesen und hat die Landwirtschaft nur einen kleinen Nebenerwerb dargestellt, der erst im Rahmen der Erbstreitigkeiten Bedeutung gewonnen habe. Der Antragsteller vertritt die Ansicht, daß bei dieser Sachlage das Hausgrundstück eine selbständige Behandlung erfahren müsse und die Bietgenehmigung nicht wegen unwirtschaftlicher Zerschlagung des Betriebes hätte versagt werden dürfen, da § 8 Abs 1 Nr 2 Hess.DVO z.KRG Nr 45 bei dem geschilderten Sachverhalt nicht anwendbar sei.

Der Antragsteller weist ferner darauf hin, daß sein Verlangen nach dem Hausgrundstück auf dem Testament seines Vaters beruhe, dessen letzten Willen er durchsetzen wolle, und die Versagung der Bietgenehmigung die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 6. November 1950 illusorisch mache, durch welche die Gültigkeit des Testaments festgestellt worden sei. Er meint, letzteres könne nicht der Sinn des Genehmigungserfordernisses sein, das den Bestand landwirtschaftlicher Betriebe garantieren solle, aber seinen Sinn verliere, wenn kein ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden sei. Schließlich rügt der Antragsteller noch, daß das Beschwerdegericht die Frage seiner Wirtschaftsfähigkeit dahingestellt gelassen hat.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Dieses Rechtsmittel findet nur in den in § 24 LWVG angeführten Fällen statt, von denen hier keiner gegeben ist. Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. § 24 Abs 1 LWVG greift danach nicht Platz.

Die Voraussetzungen des § 24 Abs 2 Nr 1 LWVG sind ebenfalls nicht erfüllt. Der Antragsteller hat nämlich in der Rechtsbeschwerdebegründung nicht dargetan, daß das Oberlandesgericht von der Entscheidung eines der in dieser Vorschrift bezeichneten Gerichte in einer Rechtsfrage abgewichen ist und seine Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. Um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt es sich hier auch nicht (§ 24 Abs 2 Nr 2 LWVG); denn das Beschwerdegericht hat die sofortige Beschwerde des Antragstellers für zulässig erachtet und dementsprechend in der Sache selbst entschieden. Schließlich steht hier auch nicht die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten (§ 24 Abs 2 Nr 2 LWVG) zur Erörterung. Das Vorbringen des Antragstellers in der Rechtsbeschwerdebegründung läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß es sich hier hinsichtlich des Grundstücks O [REDACTED] Str. nicht um einen Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes, sondern um ein Wohn- und Gewerbebezwecken dienendes Grundstück handle. Wenn diese Sachdarstellung des Antragstellers zutreffen sollte, könnte möglicherweise eine Bietgenehmigung insoweit nicht erforderlich und ein Einzelausgebot der Grundstücke am Platze sein. Diese Frage kann indessen auf sich beruhen; denn das gegenwärtige Verfahren hat die Erteilung einer (beschränkten) Bietgenehmigung zum Gegenstand. Die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts zur Entscheidung über diesen Antrag folgt aber ohne weiteres aus Art IV Abs 3, Art IX Abs 1 KRG Nr 45 und den §§ 8 Abs 2, 15 Abs 1, 16 Abs 1 Hess. DVO z. KRG Nr 45. Die Frage der Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten scheidet danach als Grund für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ebenfalls aus.

Nach alledem mußte die Rechtsbeschwerde, da die Voraussetzungen des § 24 LwVG für ihre Zulässigkeit nicht gegeben sind, als unzulässig verworfen werden. Eine sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses war dem erkennenden Senat danach versagt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock